

## Antrag

**der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Gereon Bollmann, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD**

### **Pflegeversicherung – Bürokratie abbauen, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen entlasten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und ggf. die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade erfolgt gemäß dem Ergebnis einer Begutachtung. Im Bereich der sozialen Pflegeversicherung (SPV) wird die Begutachtung auf Anforderung durch die Pflegekasse durch den Medizinischen Dienst (MD)<sup>1</sup> durchgeführt, im Bereich der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) durch die Medicproof GmbH.<sup>2</sup> Die Einstufungskriterien sind in beiden Systemen gleich. Die Einstufung kann auf Antrag des Versicherten oder auf Veranlassung der Versicherung mittels einer neuen Begutachtung (Wiederholungsgutachten) überprüft werden. Aufgrund der im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen eingeführten Sonderregelungen wurden die Wiederholungsgutachten ausgesetzt,<sup>3</sup> die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit war ohne Hausbesuch durch den Gutachter nach Aktenlage und ggf. einer telefonischen Befragung möglich. Diese Regelung ist am 31. März 2022 ausgelaufen.<sup>4</sup>

Pflegebedürftige, die Pflegegeld für die häusliche Pflege beziehen und nicht durch einen ambulanten Pflegedienst gepflegt werden, müssen gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich, bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einen sogenannten Beratungseinsatz durchführen lassen. Bei Pflegegrad 1 erfolgt er nur auf Wunsch des Betroffenen. Sinn und Zweck des Beratungseinsatzes ist die Sicherstellung der erforderlichen Qualität in der häuslichen Pflege.

Aus Infektionsschutzgründen wurde die Pflicht zum Hausbesuch aufgehoben und eine Beratung per Telefon, digital oder per Videokonferenz eingeführt. Diese Regelung ist ausgelaufen. Seit dem 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2024 kann nun jede zweite Beratung auf Wunsch des Pflegebedürftigen per Videokonferenz erfolgen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> <https://www.medizinischerdienst.de/versicherte/pflegebegutachtung/>

<sup>2</sup> <https://www.medicproof.de/>

<sup>3</sup> <https://www.familiara.de/ratgeber/pflegegrad/wiederholungsbegutachtung-mdk/>

<sup>4</sup> <https://sanubi.de/pflegegrade/pflegegrad-begutachtung>

<sup>5</sup> <https://pflege-dschungel.de/beratungsbesuch/>

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, deshalb einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass
1. eine entsprechende Regelung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit ohne Hausbesuch durch den Gutachter nach Aktenlage und ggf. einer telefonischen Befragung für Fälle, in denen der Versicherte nicht ausdrücklich einen Hausbesuch wünscht, ohne Bezug zur COVID-19-Pandemie oder sonstige Befristung wieder geschaffen wird;
  2. Beratungseinsätze nach § 37 Absatz 3 SGB XI
    - a) ohne Bezug zur COVID-19-Pandemie oder sonstige Befristung wieder per Telefon, digital oder per Videokonferenz durchgeführt werden können,
    - b) ein Hausbesuch nur erfolgt, wenn der Pflegebedürftige dies wünscht oder sich aus Sicht der Pflegeversicherung nach telefonische, digitaler oder per Videokonferenz stattgehabten Beratung im Einzelfall die Notwendigkeit ergibt (wobei dies zu begründen ist) und
    - c) nach zweimaliger Beratung außer in Fällen, in denen sich Verbesserungsbedarf bezüglich der Qualität der Versorgung gezeigt hat, die Häufigkeit der routinemäßigen Beratungseinsätze bei Pflegegrad 2 und 3 auf einmal jährlich, bei Pflegegrad 4 und 5 auf zweimal jährlich verringert wird.

Berlin, den 19. August 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

In der anfänglichen unübersichtlichen Situation bezüglich des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 wurden Sonderregeln auch zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit eingeführt.

Mittlerweile ist bekannt, dass COVID-19 zwar gefährlich sein kann, letztendlich aber auch nur eine zusätzliche von vielen möglichen schwerwiegenden Erkrankungen ist. Deshalb ist es an der Zeit, zur Normalität zurückzugehen und das nicht nur, was die Maßnahmen, sondern auch, was die Aufhebung von Sonderregeln angeht.

Bei dieser Gelegenheit gilt es aber zu prüfen, welche Sonderregeln sich bewährt haben. Diese sollten dann allgemein übertragen und verstetigt werden auf wieder normale Zeiten und ganz ohne Bezug zu COVID-19.

Bürokratieabbau, Entlastung von Versicherten und Personal, Einsparungen ohne Qualitätsverluste in der Pflege werden durch den geplanten verstetigten Videoeinsatz bei der Begutachtung und der Pflegeberatung möglich.